

Nr.: 138-XVI./2020

■ <b>Dezernat</b>	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	04.06.2020
■ <b>Fachbereich</b>	Stabsstelle Beteiligungsmanagement	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Dressel, Corina	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1010	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	15.07.2020
Kreistag	öffentlich	22.07.2020

### Tagesordnungspunkt

## Neufassung des Betrauungsaktes für die Kliniken des LK Lörrach GmbH

### Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Lörrach betraut die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung und Gewährleistung eines wirtschaftlichen Krankenhausbetriebes im Gebiet des Landkreises Lörrach.
2. Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Freistellungsbeschluss), bestätigt und bekräftigt.
3. Zugleich wird mit dem Erlass dieses Betrauungsbeschlusses der bisherige Betrauungsakt des Kreistages des Landkreises Lörrach vom 27. November 2013 aufgehoben und durch diesen Betrauungsbeschluss ersetzt.
4. Die Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wird angewiesen, die mit diesem Betrauungsakt übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben des Betrauungsaktes zu erfüllen.
5. Die Landrätin wird bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Kliniken GmbH die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.



## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

#### **Anlass und Rahmen**

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH betreibt vor dem Hintergrund des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Landkreises Lörrach Krankenhäuser an den Standorten Lörrach, Rheinfelden und Schopfheim. Zugleich hält sie sämtliche Geschäftsanteile an der St. Elisabeth-Krankenhaus Lörrach gGmbH, die ebenfalls im Landkreis Lörrach ein Krankenhaus betreibt. Die dabei bereitgestellten medizinischen Dienstleistungen sind solche der Grund- und Regelversorgung.

Im Jahr 2013 betraute der Landkreis Lörrach die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit der Erbringung von Krankenhausdienstleistungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (vgl. Kreistag-Drucksache 123/2013 vom 27.11.2013), um damit eine rechtliche Grundlage für die Legitimation etwaiger finanzieller Leistungen an diese bereitzustellen.

In Anbetracht der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH war bislang eine aktive Anwendung des Betrauungsaktes aus dem Jahr 2013 nicht erforderlich.

Allerdings liegt mit dem Vorhaben der Errichtung eines Zentralklinikums nunmehr ein Umstand vor, der Leistungen des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erforderlich machen kann.

Auch wenn die Investitionsaufwendungen für die Errichtung des Zentralklinikums auf Fördermittel des Landes Baden-Württemberg und eine Fremdfinanzierung gestützt werden, benötigt die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zumindest eine Besicherung der geplanten Darlehensaufnahmen.

Sofern der Landkreis Lörrach die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, die sich auf einem europaweiten Markt in einem intensiven Wettbewerb um Krankenhausdienstleistungen befindet, finanziell unterstützt, kann eine EU-beihilfenrechtliche Relevanz nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit verneint werden.

Daher dient der vorliegende Betrauungsakt dazu, etwaige finanziellen Begünstigungen zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auf einen Legitimationsakt zu stützen, der ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit verspricht. Ein solcher Legitimationsakt ist der Betrauungsakt, der die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses umfasst und umsetzt.

Der vorliegende Betrauungsakt ist für etwaige Situationen des Finanzierungsbedarfs der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in Zukunft offen und umfassend formuliert. Er sieht - anders als der bisherige Betrauungsakt - nicht nur einen „Ausgleich des Jahresfehlbetrages“ als Gewährungsform, sondern auch verschiedene weitere Formen (entgeltfreie Bürgschaften, unentgeltliche Grundstücks- und/oder Personalgestellungen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Einzahlungen in die Kapitalrücklage sowie zinsgünstige bzw. zinslose Darlehen) vor, mit denen der Landkreis - bei Bedarf - auf wechselnde Erfordernisse der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH reagieren kann.

Zu den einzelnen Regelungen des Betrauungsaktes:

- In der Präambel werden vor dem Hintergrund der Tätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sowie dem derzeitigen Finanzierungs- und Besicherungsbedarf, im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung des Zentralklinikums, die tragenden Erwägungen ausgeführt, mit denen der Landkreis Lörrach die Dienstleistungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu einem überwiegenden Teil als DAWI einordnet. Diese Ausführungen dienen nicht nur der Transparenz, sondern auch dazu, u.a. gegenüber der EU-Kommission die ordnungsgemäße Ausübung des Definitionsermessens des Landkreises Lörrach in diesem Zusammenhang zu dokumentieren.
- In § 1 des Betrauungsaktes werden die einzelnen Dienstleistungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH als Bestandteile des Sicherstellungsauftrages des Landkreises Lörrach und als DAWI i.S.d. EU-Beihilfenrechts qualifiziert. Die Bezugnahme auf die Aufnahme der Krankenhäuser der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und der St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach gGmbH in den Krankenhausplan dient dazu, das für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zwingend erforderliche (zumindest teilweise) Marktversagen zu belegen.
- In § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes wird das betraute Unternehmen (Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH) genau identifiziert. In § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes sind die einzelnen Leistungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, die der Landkreis Lörrach als DAWI definiert. Hierzu kann sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nach § 2 Abs. 4 des Betrauungsaktes auch Dritter, insbesondere ihrer Tochtergesellschaften, bedienen. Zudem enthält § 2 Abs. 3 des Betrauungsaktes eine Bestimmung derjenigen Dienstleistungen, die keine DAWI und daher nicht von der Betrauung umfasst sind (Wettbewerbsbereich).
- Im § 2 Abs. 5 des Betrauungsaktes wird der Betrauungszeitraum im Einklang mit den Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 Freistellungsbeschluss auf 30 Jahre festgelegt. Hintergrund der 30-jährigen Betrauungsdauer sind die umfangreichen Investitionen, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen langen Zeitraum (nach einschlägigen steuerlichen Regelungen bis zu 50 Jahren) abgeschrieben werden.
- Der Ausgleichsmechanismus ist in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 des Betrauungsaktes verankert.
- In § 3 Abs. 1 ist geregelt, dass die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in verschiedenen Formen finanzielle Leistungen des Landkreises Lörrach erhalten kann, soweit sich die Kostenunterdeckung aus der Erbringung der DAWI ergibt. Diese Regelung ist bewusst umfassend und offen formuliert, um bei wechselnden Bedarfssituationen in der jeweils passenden Form finanzielle Leistungen zu gewähren. Diese Regelung begründet weder eine Pflicht des Landkreises Lörrach zur Gewährung einer Leistung noch den Anspruch der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auf Erhalt von Leistungen, weil der Betrauungsakt kein Vertrag ist.
- In § 3 Abs. 2 des Betrauungsaktes ist eine deklaratorische Klarstellung enthalten, wonach Mehrausgaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 ergeben, aber im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt wurden, ausgeglichen werden können, sofern die Umstände und ihre finanziellen Auswirkungen im Einzelfall nachgewiesen werden.
- In § 3 Abs. 3 ist geregelt, wie sich die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt berechnen lassen. Dabei kann ein angemessener Gewinn für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen werden.
- § 3 Abs. 3 des Betrauungsaktes bekräftigt - wie es bereits § 2 Abs. 3 des Betrauungsaktes

- vorsieht - noch einmal, dass der Wettbewerbsbereich / Nicht-DAWI-Leistung nicht auf Basis des Betrauungsaktes finanziert werden darf. Aus umsatzsteuerlichen Gründen wird klargestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile keine unmittelbaren Gegenleistungen für die Leistungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind und die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH keinen Rechtsanspruch auf einen Ausgleich hat (§ 3 Abs. 5).
- Im § 4 des Betrauungsaktes ist geregelt, dass der an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu gewährende Ausgleich nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die DAWI zu erbringen (Überkompensationsverbot). Darin ist auch der Mechanismus zur Vermeidung einer etwaigen Überkompensation einschließlich der Folgen verankert, die mit einer Überkompensation verknüpft sind.
- § 5 des Betrauungsaktes sieht die Durchführung einer Trennungsrechnung durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vor, die darauf abzielt, in der Buchführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH die Kosten und Erträge aus dem DAWI-Bereich und den hiervon zu trennenden Bereichen (Wettbewerbsbereich) separat zu erfassen. Die Trennungsrechnung dient dazu, darzulegen, dass die Beihilfen für die DAWI nicht zugunsten nicht-betrauter Tätigkeiten verwendet werden (Verbot der Quersubventionierung).
- § 6 des Betrauungsaktes werden die Pflichten aus Art. 8 u. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss zum Vorhalten von Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums sowie zur zweijährliche Berichterstattung an die EU-Kommission verankert. Diese Regelungen dienen dazu, darzulegen, dass die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses laufend eingehalten werden. In der § 6 Abs. 3 ist das Prüfungsrecht des Landkreises Lörrach nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz festgehalten.
- § 7 des Betrauungsaktes enthält Regelungen zum Umgang mit unwirksamen Bestimmungen und Regelungslücken sowie zur Anpassung des Betrauungsakts.
- § 8 regelt die Überleitung des bisherigen Betrauungsaktes in den neuen Betrauungsakt. Dies verfolgt das Ziel, sicherzustellen, dass der neue Betrauungsakt ohne zeitliche Zäsur an die Stelle des bestehenden Betrauungsaktes tritt und damit eine fortlaufende Legitimation der Beihilfen besteht. Der bisherige Betrauungsakt wird mit Erlass des vorliegenden Betrauungsaktes gegenstandslos.
- § 9 des Betrauungsaktes widmet sich der Umsetzung des Betrauungsaktes. Der Landkreis Lörrach entscheidet sich für die Handlungsform eines Ratsbeschlusses mit gesellschaftsrechtlicher Umsetzung, die aus steuerrechtlichen Gründen gegenüber einer Vertragsform vorzuziehen ist. Durch eine Weisung an die Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss) wird die durch das EU-Beihilfenrecht verlangte verbindliche Durchsetzung des Betrauungsaktes sichergestellt.

Marion Dammann  
Landrätin

Alexander Willi  
Dezernent I

Anlage: Akt zur Betrauung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung und Gewährleistung eines wirtschaftlichen Krankenhausbetriebes im Gebiet des Landkreises Lörrach, kurz: Betrauungsakt